

Wichtige Massnahmen bei einem Todesfall

Wegleitung für die Angehörigen

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörigen und Bekannten vor nicht alltägliche Fragen und Schwierigkeiten.

Nach dem Eintritt eines Trauerfalles müssen die Angehörigen einige wichtige Vorkehrungen treffen, die sogleich zu erledigen sind.

Die folgende Zusammenstellung soll Ihnen in dieser schwierigen Situation bei Erledigung der notwendigen Formalitäten und Organisation der Bestattung eine Hilfe anbieten.

Inhaltsverzeichnis:

1. Angehörige benachrichtigen	3
2. Ärztlicher Dienst	3
2.1 Ärzte Umgebung Tegerfelden	3
2.2 Bezirksarzt	3
3. Eintritt eines Todesfalles	3
3.1 Trauerfall zu Hause	3
3.2 Todesfall im Spital oder Heim	3
3.3 Todesfall infolge Unfall, Delikt oder Suizid	3
3.4 Todesfall im Ausland	4
3.5 Vorinformation an die Gemeindekanzlei	4
4. Bestattungsvorbereitungen	4
4.1 Sterbeverfügung	4
4.2 Organisation der Beerdigung auf der Gemeindekanzlei	4
4.2.1 Kontaktpersonen	4
4.2.2 Benötigte Unterlagen	4
5. Pfarrer	5
5.1 Adressen der Pfarrämter	5
6. Todesanzeige	5
7. Todesurkunde	6
7.1 Todesschein	6
7.2 Familienbüchlein	6
8. Persönliches vor der Bestattung	6
9. Persönliches nach der Bestattung	6
9.1 Testament und Erbverträge	6
9.2 Steuerrechtliche Inventarisierung	7
9.3 Erbschaft	7
9.3.1 Erbausschlagung	7
9.3.2 Öffentliches Inventar	7
9.4 Grundbuchamt (bei Grundbesitz)	7
9.5 Erbbescheinigung	7
10. Allgemeines	8
10.1 Bestattungs- und Friedhofsverordnung	8
10.2 Fragen oder Unklarheiten	8

1. Angehörige benachrichtigen

Bitte informieren Sie alle Angehörigen über den Hinschied.

2. Ärztlicher Dienst

2.1 Ärzte Umgebung Tegerfelden

Dr. Stefano Bachmann, Endingen	Tel: 056 242 18 66
Dr. Nicolas Ilitsch, Bad Zurzach	Tel: 056 249 26 33
Dr. Octavian Minciu, Bad Zurzach	Tel: 056 249 45 55
Dr. Peter Horowitz, Würenlingen	Tel: 056 297 30 40
Praxis Mahler, Würenlingen	Tel: 056 298 00 10

2.2 Bezirksarzt

Dr. Reinhard Hauswirth Oelhofstrasse 377 5325 Leibstadt	Tel: 056 247 13 77
---	--------------------

3. Eintritt eines Todesfalles

Folgende Punkte geben Aufschluss über die Vorkehrungen bei einem:

3.1 Trauerfall zu Hause

Bieten Sie so schnell wie möglich einen Arzt auf. Dieser erstellt die, für die weiteren Handlungen benötigte, ärztliche Todesbescheinigung.

3.2 Todesfall im Spital oder Heim

Verstirbt eine Person bei einem Spital- oder Heimaufenthalt wird ebenfalls durch einen Arzt die ärztliche Todesbescheinigung ausgestellt.

3.3 Todesfall infolge Unfall, Delikt oder Suizid

Basiert der Todesfall auf unnatürliche Weise, ist zwingend die Polizei zu benachrichtigen. Ergänzend verständigt die Polizei den Kantons- bzw. den Bezirksarzt. Dieser erstellt die ärztliche Todesbescheinigung.

3.4 Todesfall im Ausland

Beim Tod eines Schweizer Bürgers im Ausland ist die Schweizer Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im aufhaltenden Land zu informieren.

3.5 Vorinformation an die Gemeindekanzlei

Die Gemeindekanzlei sollte stets über den Hinschied ihres Einwohners vorinformiert werden, damit seitens der Gemeindekanzlei bereits einige administrative Vorbereitungen getroffen werden können.

4. Bestattungsvorbereitungen

4.1 Sterbeverfügung

Es gilt abzuklären, ob der/die Verstorbene eine Verfügung mit den letzten Wünschen hinterlassen hat. Wurde nichts festgehalten, so bestimmen die nächsten Angehörigen über die Bestattung.

4.2 Organisation der Beerdigung auf der Gemeindekanzlei

Zur Beerdigungsorganisation melden Sie sich bitte auf der Gemeindekanzlei Tegerfelden.

4.2.1 Kontaktpersonen

Frau Andrea Huser
Gemeindeschreiberin

Tel: 056 245 27 00
Mail: andrea.huser@tegerfelden.ch

Frau Myriam Rohner
Gemeindeschreiberin-Stv.

Tel: 056 245 27 00
Mail: myriam.rohner@tegerfelden.ch

4.2.2 Benötigte Unterlagen

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Todesbescheinigung des Arztes
- Familienbüchlein der verstorbenen Person

Im Gespräch wird folgendes geklärt:

- Überführung des Leichnams
- Art der Beisetzung * / Termin
- Ablauf der Beisetzung

*** Erdbestattung**

Beisetzung der eingesargten verstorbenen Person in einem Reihen-Erdbestattungsgrab.

*** Kremation**

Einäscherung der eingesargten verstorbenen Person in einem Krematorium und Beisetzung der in der Urne aufbewahrten Asche. Die Beisetzung auf dem Friedhof ist jedoch nicht zwingend.

5. P f a r r e r

Melden Sie sich beim Pfarramt am Beisetzungsort der verstorbenen Person zur Vereinbarung des Bestattungstermins, der Zeit und dem Inhalt der Trauerfeier (sofern gewünscht).

Der Bestattungstermin bzw. die Bestattungszeit ist der Gemeindeganzlei Tegerfelden beim Trauergespräch mitzuteilen.

5.1 Adressen der Pfarrämter

Röm.-kath. Pfarramt
Alte Surbtalstrasse 26
5306 Tegerfelden

Evang.-ref. Pfarramt
Gass 2
5306 Tegerfelden

Christkatholisches Pfarramt
Baden - Brugg und Zurzach
Zelgweg 34
5405 Baden-Dättwil

Tel: 056 242 11 30

Tel: 056 242 25 25

Tel: 062 893 08 46

6. T o d e s a n z e i g e

Die Todesanzeige ist freiwillig und wird durch die Angehörigen publiziert. Sobald der Bestattungstermin definitiv bei der Gemeindeganzlei und dem Pfarramt vereinbart ist, kann die Anzeige vorbereitet und vor der Bestattung zum Druck aufgegeben werden.

Publicitas AG
Hauptstrasse 21
5312 Döttingen

Tel: 056 619 89 54
Fax: 056 245 54 65

Todesanzeigen gehen an Verwandte, Bekannte, Vereine, Versicherungen, Banken, Willensvollstrecker, Vermieter.

Nähere Informationen und Auskünfte erteilen Ihnen gerne die Zeitungen sowie die Druckereien.

7. Todesurkunde

7.1 Todesschein

Durch das Regionale Zivilstandsamt des Sterbeortes erhalten Sie den Todesschein. Dieser dient Angehörigen zur Meldung des Todesfalls an private Stellen wie z. B. Versicherungen, Banken, Krankenkasse usw.. Der Todesschein muss beim Amt bestellt werden.

7.2 Familienbüchlein

Die Aktualisierung des Familienbüchleins erfolgt, wie die Ausstellung des Todesscheines, durch das Regionale Zivilstandsamt des Sterbeortes.

8. Persönliches vor der Bestattung

Sehr wichtig ist es, eigene offene Angelegenheiten der verstorbenen Person zu klären, allenfalls zu kündigen bzw. zu beenden:

- **Kündigung Versicherungen** (Lebens-, Unfallversicherung, Krankenkasse etc.)
- **Kündigung Verträge** (Leasingvertrag, Mietvertrag, Kreditkartenverträge etc.)
- **Kündigung Mitgliedschaften / Abonnemente** (Zeitschriftenabo, Telefon etc.)
- **Meldung an Gemeindestellen wird durch Wohngemeinde getätigt**

Dies sind nur einige Angelegenheiten. Vergewissern Sie sich, dass sämtliche anderen allfälligen Aufgaben ebenfalls erledigt werden.

9. Persönliches nach der Bestattung

9.1 Testament und Erbverträge

Alle Testamente sind der zuständigen Behörden (Bezirksgericht Zurzach) einzureichen.

9.2 Steuerrechtliche Inventarisierung

Eine Inventarisierung der Erbschaft erfolgt aufgrund des kantonalen Steuergesetzes. Vor der Abgabe der Steuererklärung darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte der Erbmasse gewisse Teile - zum Nachteil von noch unbekanntem Erben entzogen werden könnten.

9.3 Erbschaft

Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes.

9.3.1 Erbausschlagung

Möchten die Erben eine Erbschaft nicht annehmen, müssen sie, innerhalb von **drei Monaten**, eine entsprechende Erklärung abgeben.

9.3.2 Öffentliches Inventar

Bestehen Unsicherheiten über die finanzielle Situation des Verstorbenen?

Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen. Das Begehren muss **binnen Monatsfrist** beim Bezirksgericht Zurzach angebracht werden. Anschliessend wird ein Rechnungsruf publiziert.

9.4 Grundbuchamt (bei Grundbesitz)

Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort, können aber erst nach Eintragung ins Grundbuch darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt aufgrund einer Erbescheinigung (beim Bezirksgericht bestellen, Bestellformular bei Gemeindekanzlei erhältlich).

9.5 Erbescheinigung

Bescheinigungen mit allen Erben sind beim Bezirksgericht zu bestellen. Bestellformulare sind bei der Gemeindekanzlei erhältlich oder können auf www.tegerfelden.ch (unter der Rubrik Verwaltung, Dienstleistungen) bestellt werden.

Die Erbescheinigungen werden vom Bezirksgericht in der Regel erst 3 Monate nach dem Tod ausgestellt, da die Erben vorher noch die Möglichkeit haben, die Erbschaft auszuschlagen.

10. Allgemeines

10.1 Bestattungs- und Friedhofsverordnung

Die Bestattungs- und Friedhofsverordnung enthält die allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung und Benützung des Friedhofes. Die darin enthaltenen Anordnungen sind für alle Friedhofbenützer verbindlich. Das Reglement kann bei der Gemeindekanzlei Tegerfelden oder auf der Homepage www.tegerfelden.ch bezogen werden.

10.2 Fragen oder Unklarheiten

Die Gemeindekanzlei Tegerfelden steht Ihnen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Tegerfelden, 9. August 2016

Gemeinde Tegerfelden
Bestattungsamt